



# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Eingeliehe Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Grundbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Januar 1917.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Seite 17

2. Finanzwesen: Ertrag der den Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 beigefügten Muster . . . . . 20

## 1. Handels- und Gewerwesen.

### Abänderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), unter Aufhebung der Änderungen vom 29. Februar, 14. März und 13. Dezember 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46, 54 und 535) wie folgt geändert:

#### Artikel I.

Die Nummer 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Verwendung des auf Grund von Abs. 1 zur Verfeuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unearbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Likörressenzen ist verboten. Apotheken dürfen in dessen den Branntwein in Mengen von nicht mehr als 2 Liter im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte,